

Anerkennung Diplom als erste Staatsprüfung NRW

Beitrag von „step“ vom 15. September 2010 14:54

Zitat

Original von StephanNRW

Ich habe seine Bescheinigung zur Anerkennung eingescanned vor mir liegen! ...

Es steht hier schwarz auf gelb ...

Folgender Auszug der Urkunde:

Die Anerkennung ergeht unter der Aufklage, die Fachdidaktik einer beruflichen Fachrichtung/eines Faches nachzuweisen.

Glaube kaum, dass mein Freund mir hier Scheisse erzählt, entweder wir beide reden hier aneinander vorbei oder aber dir sind auch nicht alle Ausnahmeregeln bekannt.

Hier kommt doch gar keine Ausnahmeregelung zum Tragen!

Es steht da doch eindeutig ... schwarz auf gelb ... "Die Anerkennung ergeht unter der Auflage ..." ... damit ist es KEINE VOLLANERKENNUNG! Steht da auch nicht ... da steht nur Anerkennung ... der Teufel steckt im Detail ...

Er muss Fachdidaktik nachholen ... das findest du unter § 3.3 in der von dir zitierten Regelung ... und weiter oben, wo der Paragraph anfängt ... da steht: "§3 Teilanerkennung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt" ... also TEILanerkennung.

Unter "§4 Anerkennung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt "... gemeint ist VOLLanerkennung ... da wird dann in §4.2. aufgeführt, dass das erbrachte Studium auch die Fachdidaktik enthalten muss ...

Da dein Freund die Fachdidaktik nachholen muss fällt er unter §3.3 und nicht unter §4.2 ... finde ich extrem eindeutig!

Bis Februar 2009 gab es für die gleichen Zeugnisse, wenn anerkannt wurde, immer eine VOLLanerkennung ... es gab keine Unterscheidung, nur ja oder nein ... mit der konnte man dann ins Ref. gehen ... oder sich direkt auf OVP-B Stellen, also berufsbegleitende Ausbildung, bewerben ... man hatte die Auswahl.

Das ist heute nicht mehr so!

Mit der Anerkennung, wie sie dein Freund hat, kann man das Fehlende nachstudieren ... deshalb TEILanerkennung. Dabei ist es egal, ob fachliche Dinge fehlen oder eben "nur" Pädagogik ... nur die EW Sachen werden automatisch im Ref. gemacht (wie bei OBAS auch) ... und ins Ref. gehen. Ob man direkt ins Ref. gehen kann (und bis zum 2. Staatsexamen nachholen kann/muss) oder erst nach dem Nachstudieren hängt dann davon ab, was bzw. wieviel zur VOLLanerkennung fehlt.

Man kann sich mit dieser Anerkennung aber nicht mehr direkt auf Stellen mit berufsbegleitender Ausbildung ... also OBAS (Nachfolger des OVP-B) ... bewerben wie früher ... weil es eben keine VOLLanerkennung mehr ist.

Wenn es heute Stellenausschreibungen gibt, die für "VOLLanerkennung ..." geöffnet sind ... da kommt der Unterschied dann besonders zum Vorschein. Da kann sich - rechtlich - bewerben, wer noch eine alte (bis Feb. 09 beantragt) Anerkennung hat ... ohne Auflagen ... also VOLLanerkennung. Wer eine Anerkennung unter Auflagen hat ... der kann sich zwar bewerben, aber spätestens die BR haut das dann alles wieder in die Tonne ... weil eben nur eine TEILanerkennung vorliegt. Deshalb bewirbt man sich seit November 2009 für die berufsbegleitende Ausbildung OBAS ja auch ganz ohne Anerkennung direkt mit seinem Hochschulabschluss.